



---

---

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**Markus Ungerer**  
**Autor**  
**Äußere Sulzfelder Str. 9**  
**97318 Kitzingen**

Stand: Januar 2018

## **Allgemeine Vertragsbedingungen für alle Leistungen**

1. Vorbemerkung: In den AGB wird der Begriff „Autor“ stellvertretend für den „Freien Fachjournalisten und Autor Markus Ungerer“ verwendet.
2. Informationen zur möglicherweise fälligen Künstlersozialabgabe für Auftraggeber finden Sie bei der Künstlersozialkasse unter dieser Adresse:  
<http://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/kuenstlersozialabgabe.html>  
Insbesondere die Informationsschriften zur Abgabepflicht und dem Verfahren bitte ich zu beachten.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Autor**

### **1. Angebot**

1.1 Alle Werke unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Verwertungsrechte müssen bei Vertragsabschluss explizit eingeräumt werden. Für nicht vertraglich genannte Verwertungsrechte sind bei Bedarf schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Verlangt der Verwerter ein Global-Buy-Out, so ist das Honorar angemessen zu erhöhen.

1.2 Bei unverlangter Einsendung eines Werkes, Exposé oder sonstiger, nicht aktueller Texte (Werke) verliert das Angebot nach Ablauf von sechs Wochen, wenn sich der Empfänger nicht zu einer Abnahme oder Ablehnung oder in sonstiger marktüblicher Weise äußert, kann der Autor das Werk anderweitig anbieten.

1.3 Angeforderte Werke: Fordert der Auftraggeber/Interessent ein Werk, Exposé oder sonstigen nicht tagesaktuellen Text an, so hat er innerhalb von zwei Werktagen den Zugang zu bestätigen. Nach Ablauf von drei Wochen nach Zugang des Werkes gilt das Werk angenommen, soweit der Verwerter sich nicht äußert. Mit der Annahme des Werkes wird das marktübliche Honorar fällig.

1.4 Optionierung: Möchte sich der Verwerter die Option zur Verwertung nach Ablauf von sechs Wochen nach Empfang des Textes (bei unverlangt zugesandten Texten) oder drei Wochen (bei angeforderten Texten) erhalten, ist ein marktübliches Honorar fällig.

1.5 Ungerechtfertigte Verwertung, nicht genehmigte Veröffentlichung, Kopie, Plagiat, etc. berechtigt den Autor zur Rechnungsstellung in Höhe des doppelten marktüblichen Honorars.

### **2 Gewährleistung und Haftung**

2.1 Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der



---

Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweiligen mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag).

2.2 Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

2.3 Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen. Der Autor übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber. Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen dem Autor und dem Auftraggeber streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen.

2.4 Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Autor von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Autor trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

2.5 Der Auftraggeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Berichterstattung (in Wort und/oder Bild und/oder Ton) abzuschließen. Informationen hierzu sind erhältlich beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), Friedrichstr. 191, 10117 Berlin, Tel. 030/20205000, Fax 030/20206000, berlin@gdv.org, www.gdv.org.

2.6 Alternativ kann der Auftraggeber mit dem Autor vereinbaren, dass dieser für einen zu vereinbarenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt, eine solche Vereinbarung ist stets schriftlich festzuhalten.

2.7 Der Autor haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Autor angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten des Autor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalsysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu



---

schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

2.8 Der Auftraggeber wird durch den Autor darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber gegen das Risiko von Betriebsstörungen oder -ausfall wegen Computerviren oder vergleichbaren Störungen eine Betriebsausfallversicherung oder eine vergleichbare Versicherung abschließen kann. Informationen erhält der Auftraggeber hierzu beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Adresse siehe oben.

2.9 Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen bzw. Kaufgegenständen (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die der Autor oder seine Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Diese Ausnahmen gelten ebenfalls, wenn der Autor Mängel arglistig verschwiegen oder Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Autor oder seine Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistung ist zudem bei Kauf- und Werkverträgen nicht ausgeschlossen, wenn eine vertragswesentliche Hauptpflicht des Autors verletzt wurde.

### **3. Ablieferung und Annahme**

3.1 Bei Zusendung durch die Post gilt die Ablieferung am vierten Tag nach Absendung als bewirkt; bei Zusendung per Mail mit dem nächsten Werktag nach Sendung.

3.2 Erhält der freie Autor bei bestellten Beiträgen nicht innerhalb von zwei Wochen eine explizite Annahmeerklärung oder Mängelmeldung, so gilt der Beitrag als abgenommen.

3.3 Sofern der Autor bei nicht bestellten Beiträgen eine Erst- oder Alleinveröffentlichung angeboten hat, kann er den Beitrag bei Ausbleiben der Annahme nach Ablauf einer Woche anderweitig anbieten. Bei tages- oder stundenaktuellen Angeboten wird eine individuelle Frist zur Annahmeerklärung festgelegt. Fehlt eine solche Frist oder wird nicht innerhalb angemessener Zeit die Annahme erklärt, kann der Autor den Beitrag anderweitig anbieten.

3.4 Unverlangt eingereichte Beiträge brauchen nur zurückgesandt zu werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Beiträge, die digital übermittelt wurden, insbesondere durch E-Mail oder in anderer Form der Datenfernübertragung, sind von allen Datenspeichern des Mediendienstes zu löschen, sofern sie nicht mit Billigung des Autors für eine spätere Nutzung vorgehalten werden.

### **4. Fälligkeit des Honorars**

4.1 Das Honorar ist nach marktüblichen Regelungen fällig.

4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungsstellung der Verzug ein mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz in Höhe von 8 Prozent jährlich über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Ansonsten tritt der Verzugszinssatz nach Ablauf der vereinbarten Fälligkeit der Verzug ein.

### **5. Belege über die Veröffentlichung**

Der Autor hat bei jeder Veröffentlichung seines Beitrages Anspruch auf Mitteilung darüber, wo



---

und wann die Veröffentlichung erfolgt ist. Belege hierfür sind in marktüblicher Form an den Autoren zu übermitteln.

## **6. Redaktionelle Verwendung**

Alle Beiträge dürfen nur redaktionell verwendet werden, es sei denn, schriftlich wurde ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung durch den Abnehmer ist dieser im Innenverhältnis allein etwaigen Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig.

## **7. Honorarangaben, Mehrwertsteuer, Leistungsumfang/Zusatzleistungen, Ausfallhonorar, Künstlersozialabgabe**

7.1 Alle Honorarangaben verstehen sich in Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.2 Honorare für Beiträge schließen in der Regel die Kosten für Recherchen, Reisen und Spesen nicht ein.

7.3 Soweit der Autor für den Auftraggeber absprachegemäß Termine wahrnimmt, sind Spesen und Aufwendungen hierfür gemäß der Bundesreisekostenordnung vom Auftraggeber zu ersetzen.

7.4 Arbeiten oder Dienstleistungen wie die Programmierung von HTML-Seiten, Scripts (Java, CGI etc) oder Datenbankanwendungen sind von den Honorarsätzen nicht erfasst und sind gesondert zu vereinbaren.

7.5 Bestellt der Auftraggeber explizit die Anlieferung der Daten des Beitrags auf CD-ROM oder einem anderen physischen Datenträger des Autors bzw. ist die Anlieferung auf einem solchen Datenträger wegen Störungen oder Fehlens einer digitalen Datenleitung unumgänglich, so trägt der Auftraggeber die Kosten für den Datenträger und zusätzlich die für Erstellung und Übermittlung notwendige Arbeitszeit auf Basis von mindestens 1/4 Stunde des maßgeblichen Stundensatzes.

7.6 Kündigt der Auftraggeber den Auftrag gegenüber dem Auftragnehmer vor der Fertigstellung des Werkes, schuldet er dennoch das vereinbarte Honorar in voller Höhe.

**7.7 Der Auftraggeber wird ausdrücklich auf die Regelungen der Künstlersozialkasse zur Beschäftigung von freiberuflich publizistisch Tätigen hingewiesen. Weitere Informationen:**

<http://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/kuenstlersozialabgabe.html>

## **8. Anzuwendendes Recht**

8.1 Für jede Verwendung gelten neben den vorstehenden Konditionen und den im Einzelfall getroffenen schriftlichen Vereinbarungen im Übrigen stets die Bestimmungen des deutschen Rechtes, -insbesondere des Urheberrechtes, der Bundesrepublik Deutschland. Soweit bei Geschäften mit oder unter im Ausland ansässigen und/oder tätigen Vertragspartnern nach den Regelungen des internationalen Privatrechts die Rechtswahl zulässig ist, gilt deutsches Recht als vereinbart, es sei denn, es ist ausdrücklich anderes vereinbart. Der gesetzliche Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen ist stets zu erfüllen.



---

8.2 Ein Urhebervermerk im Sinne von § 13 Urh-G wird stets verlangt, und zwar in einer Weise, dass kein Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum jeweiligen Beitrag bestehen kann. Bei fehlender Angabe des Urhebers ist ein Strafzuschlag in Höhe des zweifachen Nutzungshonorars fällig zzgl. evtl. Verwaltungskosten.

8.3 Der Beitrag darf nicht zum Vorhalten für unbestimmte zukünftige Veröffentlichungen oder für Eigeninformationszwecke durch ein Redaktionsarchiv in ein Datenbanksystem oder dergleichen (Fotocomposing etc.) eingespeichert werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Eine solche Vereinbarung sieht auch die unten angegebenen Aufschläge auf das Honorar vor.

8.4 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile, soweit gesetzlich zulässig, der Wohnsitz des freien Autors.

8.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen journalistische Leistungen Internet**

### **1 Angebot**

1.1 Bei unverlangter oder bestellter Einsendung oder bei Vorlage eines jeden Beitrags an Mediendienst-Anbieter für Nutzungen im Wege des Internet wird angegeben, ob der Beitrag in der vorliegenden Fassung zur Alleinveröffentlichung (exklusiv), zur Erst- oder zur Zweitveröffentlichung angeboten wird. Im Zweifel gilt der Beitrag als zur Erstveröffentlichung angeboten.

1.2 Beiträge, die im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressestellen) angeboten werden, gelten abweichend von Ziffer 1.1 Satz 2 als zur Alleinveröffentlichung angeboten, es sei denn, das Angebot enthält eine andere Angabe.

1.3 Das Alleinveröffentlichungsrecht (Exklusivrecht) schließt eine anderweitige Verfügung des freien Autors über den Beitrag für drei Monate seit Ablieferung des Beitrages gemäß Ziffer 2.1 aus.

1.4 Beim Erstveröffentlichungsrecht hat der Abnehmer Anspruch auf die Priorität der Veröffentlichung des Beitrages gegenüber Mediendiensten mit gleichem Nutzerkreis. Der freie Autor darf also anderen Mediendiensten mit gleichem Nutzerkreis den Beitrag nicht zur vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung anbieten. Bei Angeboten für Mediendienste im Bereich des Internets besteht dabei der Nutzerkreis nicht aus sämtlichen aktuellen oder zukünftigen Nutzern des Internets, sondern dem Personenkreis, an den sich das Medium nach dem Vertrag oder nach den Umständen regelmäßig und typischerweise wendet.

1.5 Beim Zweitveröffentlichungsrecht muss der Abnehmer mit der vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung des Beitrages auch in anderen Mediendiensten, z.B. mit gleichem Nutzerkreis rechnen. Der freie Autor kann also den gleichen Beitrag auch vor Veröffentlichung anderen Mediendiensten mit gleichem Nutzerkreis zur vorherigen oder



---

gleichzeitigen Veröffentlichung anderweitig anbieten.

1.6 Der Abnehmer erhält stets – im Falle des Fehlens einer ausdrücklichen und schriftlichen abweichenden Vereinbarung – nur das Recht zur einmaligen Veröffentlichung des Beitrages unter dem jeweiligen namentlich benannten Internetangebot und zugleich zur Nutzung unter einem einzigen Domainnamen. Der jeweilige Titel und Domainname, für die das Nutzungsrecht eingeräumt wird, werden explizit bei Angebot/Beauftragung/Annahme bezeichnet; im Zweifel sind die vereinbarten Titel/Domainnamen nach den Umständen des Vertragsschlusses zu ermitteln. Eine Nutzung in Internet-Angeboten des Mediendienstes in anderen Sprachfassungen (Übersetzungen) auch unter dem gleichen Titel und/oder gleichen Domainnamen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

1.7 Beiträge werden stets begrenzt für bestimmte Nutzungsarten angeboten. Ein Global-Buy-Out von Rechten für sämtliche Nutzungsarten erfolgt nicht. Sofern Rechte für Mediendienste im Bereich des Internets eingeräumt werden, gilt dies stets nicht für sämtliche Formen der Internetnutzung, sondern nur für die spezifisch vereinbarte oder sich aus den Umständen bei Vertragsschluss zu vermutende Nutzungsart. Datenablagensysteme bzw. Übertragungsformen wie www, smtp, ftp oder wap gelten hiernach als verschiedene, eigene Nutzungsarten. Es findet mit der Einräumung von spezifischen Nutzungsrechten an Mediendienste im Wege des Internets auch keine gleichzeitige Einräumung von Rechten für die Verwertung in anderen Nutzungsarten statt, z.B. Printmedien, Rundfunk, auf CD-ROM oder DVD und ähnliche Speichermedien. Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe des Materials wird vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche ein Mindesthonorar in Höhe des zweifachen Nutzungshonorars fällig zzgl. evtl. Verwaltungskosten, sofern der Auftraggeber demgegenüber nicht nachweist, dass dem Autor kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **2 Belege über die Veröffentlichung**

2.1 Der Autor hat bei jeder Veröffentlichung seines Beitrages Anspruch auf Mitteilung darüber, wo und wann die Veröffentlichung erfolgt ist.

2.2 Außerdem muss ihm die jeweilige Internetadresse des Beitrags mitgeteilt oder eine digitale Kopie des Beitrags bzw. ein Ausdruck des veröffentlichten Beitrags zur Verfügung gestellt werden.

## **Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.

